

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen **und an dem jeweiligen Grab** ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten **bestehen**, anzubringen. **Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.**

2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

~~Unabhängig~~ **Ziel** ist **es**, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte **kann frühestens drei Jahre nach dem Tod** ~~für~~ ~~zunächst mindestens 20 Jahre~~ ~~erfolgt~~ ~~erfolgt für zunächst 20 Jahre.~~ **In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.**

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht ~~jedermann~~ **jeder natürlichen und/oder juristischen Person** zu. **Der Vorschlag ist** ~~Diese Vorschläge sind~~ schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung

Diese ~~gutachtliche~~ Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),
- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.

6. ~~a) Es wird ein neuer Punkt IV.3 eingefügt mit folgendem Inhalt:~~ **Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:**

- 1. Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Zu jedem Vorschlag für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte ~~Über diesen Antrag Entscheidung~~ erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führten soll.
- 2. ~~Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch nach Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersönlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer~~

~~angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat Gewählt wird der Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.~~

~~Befürwortungen von Ehrengräbern durch den Stadtrat. Der Beirat ein Ehrengrab, so legt die Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und dDie Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigelegt, die dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt wird. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.~~

~~b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.~~

7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung.

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine gutachtliche Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.